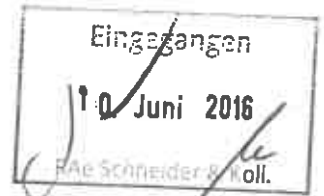


Aktenzeichen: 113 C 441/15

Verkündet am: 08.06.2016



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schneider & Kollegen, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig, Gz.:  
440/2014-DM-DM

gegen

**Allgemeine Versicherung AG,**

Gz.: Schadenummer:  
vertreten u.d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht .

aufgrund der Aktenlage am 30.05.2016 gemäß § 495a ZPO am 08.06.2016

**für Recht erkannt:**

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Leipzig vom 13.02.2015 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 429,33 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Gemäß § 313a ZPO wird auf die Darstellung des Tatbestandes verzichtet.

## **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten weiteren Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 115 VVG.

Am 02.09.2014 wurde der im Eigentum der Klägerin stehende Pkw durch einen Fahrer des über die Beklagte versicherten Lkw beschädigt. Die Eintrittspflicht der Beklagten für berechnete Schadenersatzansprüche zu 100 % ist unstreitig.

Auf die Forderung der Klägerin, bezüglich von Nettoreparaturkosten in Höhe von 3.303,60 €, hat die Beklagte einen Betrag über 2.874,27 € geleistet. Die Differenz über 429,33 € macht die Klägerin geltend.

Die Beklagte wendet ein, dass die Klägerin in dem Kfz-Meisterbetrieb eine gleichwertig, aber zu deutlich günstigen Konditionen Reparatur erlangen können. Die in der Prüfkalkulation aufgeführten Stundenpreise für Karosseriearbeiten von 75,00 € und Lohn für Lack inkl. Lackmaterial für 134,00 € seien jedem Endverbraucher zugänglich. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 75,00 € und unter Abzug der für die Beilackierung angesetzten Kosten im Privatgutachten der Klägerin würden sich erforderliche Nettoreparaturkosten in Höhe von 2.740,89 € ergeben. Auch seien die UPE-Aufschläge nicht erstattungsfähig.

Dementgegen begründet die Klägerseite ihre Auffassung damit, dass nach ständiger Rechtsprechung auch bei der fiktiven Abrechnung eines Schadenersatzanspruches Reparaturkosten vollständig zu ersetzen wären. Hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze sei kein Geschädigter gehalten, ausnahmslos den billigsten Anbieter zur Schadensbehebung zu wählen. Stundensätze einer Markwerkstatt würde die Klägerin nicht verlangen. Unstreitig würden der klägerischen Kalkulation 75,00 € je Stunde zugrunde liegen und die Beklagte würde für die Karosseriearbeiten denselben Satz zugrunde legen, nur für die Elektrik 3,00 € weniger. Die Abweichungen wären schadensrechtlich unbeachtlich. Nach Auffassung der Klägerseite seien die Kosten der Beilackierung notwendig. Bei der Beilackierung müssten angrenzende Karosserieteile, die eigentlich nicht beschädigt wären, durch einen sanften Farbüberzug so lackiert werden, dass in der umgebenden Fläche eine vorher vorhandene Farbtondifferenz für das menschliche Auge unsichtbar gemacht würde. Dies träfe vorliegend zu.

Nach § 249 Abs. 2 BGB hat der Ersatzpflichtige den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag zu leisten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGHs sind dies diejenigen Aufwendungen, die ein verständig wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig halten durfte. Bestehen mehrere Wege zur Herstellung, hat der Geschädigte im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren zu wählen.

Grundsätzlich kann der Geschädigte fiktiv die Reparaturkosten geltend machen.

Aus den Darlegungen der Klägerseite ergibt sich, dass diese in ihrer Berechnung die UPE-Zuschläge nicht mehr einbezieht, sie jedoch im Rahmen des Rechtsstreites für problematisch ansieht. Das Gericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die UPE-Zuschläge erstattungsfähig sind. UPE-Aufschläge sind bei einer fiktiven Abrechnung ersatzfähige Schadenspositionen. Insoweit ist auf die Rechtsprechung des OLG Dresden, Urteil vom 13.06.2001, Az.: 13 U 600/01, zu verweisen. Das OLG Dresden hat die Verbringungskosten als ersatzfähige Schadenspositionen bei fiktiver Abrechnung angesehen. Hinsichtlich der UPE-Aufschläge handelt es sich um eine gleichgelagerte Problematik, so dass die Rechtsprechung des OLG Dresden hinsichtlich der Verbringungskosten auch auf die UPE-Zuschläge übertragbar ist.

Das Vorbringen der Beklagtenseite hinsichtlich des Stundenverrechnungssatzes für Karosseriearbeiten über 75,00 € ist nicht nachvollziehbar, da ausweislich des von der Klägerseite vorgelegten Gutachtens der Sachverständige bezüglich der Stundenverrechnungssätze für Karosseriearbeiten ebenfalls von 75,00 € ausgeht. Stundenverrechnungssätze für Arbeiten an der Elektrik dürften eine absolut untergeordnete Rolle spielen, da es diesbezüglich beide Nebelscheinwerfer und Scheinwerfer vorn links lediglich betrifft. Insgesamt berechnet der Sachverständige dafür 9 AW, d.h. 9,0 Stunden. Die Differenz, bezogen auf einen Stundenverrechnungssatz von 72 Stunden, beträgt somit 2,70 € und in diesem Umfang kann keinesfall die von der Klägerin geltend gemachten Kosten als überhöht angesehen werden.

Wie sich aus oben Genannten ergibt, vertritt die Beklagte die Auffassung, dass die Beilackierung nicht notwendig gewesen sei und bringt dafür einen Betrag in Höhe von 342,63 € in Abzug. Das Gericht hat diesbezüglich ein Gutachten eingeholt. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweiserhebung wird auf das Gutachten vom 29.03.2016 verwiesen. Der Sachverständige kommt in seinem nachvollziehbaren Gutachten zu der eindeutigen Feststellung, dass die Beilackierung als erforderlich anzustehen ist. Er führt dazu aus: „Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf das zu betrachtende Schadensbild am klägerischen Pkw VW Sharan mit dem amtlichen Kennzeichen [ ] mit dem erforderlichen Austausch der vorderen Stoßfängerverkleidung und des linken Vorderkotflügel i.V.m. der hierzu erforderlichen Reparaturlackierung ist aus Sicht des Unterzeichners eine Beilackierung der unmittelbar angrenzenden Karosseriefächen (Tür vorn links) aufgrund der vorliegenden Lackart (2Schicht-Metallic) sowie des Fahrzeugalters als erforderlich anzusehen.“ Er verweist diesbezüglich auf die Unterschiede im Lackaufbau zwischen einer Werkslackierung und einer Reparaturlackierung sowie zu erwartenden Farbtonveränderungen in den nicht betroffenen Karosseriebereichen, zumindest aufgrund von UV-Strahlung.

Dem steht nicht entgegen, dass es sich vorliegend um eine fiktive Abrechnung handelt.

Die Klägerin hat Anspruch auf Verzugszins wie ausgeurteilt. Dieser bleibt dem Grunde und

der Höhe nach unbestritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 344 ZPO entsprechend dem Unterliegen der Beklagten im Rechtsstreit.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 713 ZPO und die Höhe des Streitwertes gemäß § 3 ZPO aus der Höhe der geltend gemachten Forderung.

### **Rechtsbehelfsbelehrungen:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das

Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

#### **Beschwerdefrist:**

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 09.06.2016

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamt(in) der Geschäftsstelle

